

zierenden Gewerbes und Krankenhäuser zur Behandlung und/oder Beseitigung ihrer Abfälle bedienen.

Die Statistik wurde von 1975 bis 1982 in zweijährlichem Abstand durchgeführt, wobei auch hier die Erhebung 1979 aufgrund einer Rechtsverordnung ein Jahr später erfolgte. Seit 1984 werden diese Angaben ebenfalls in dreijährlichem Turnus erhoben.

Die neuesten Ergebnisse der abfallstatistischen Erhebungen beziehen sich auf das Jahr 1984. Dabei enthält die vorliegende Ausgabe des Statistischen Jahrbuches nur Angaben über Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen. Eine Darstellung des Abfallmengengerüsts aus den Ergebnissen der Abfallstatistiken 1984 wurde zuletzt im Jahrbuch 1988 gebracht.

Wasserversorgung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung

Die Statistik der Wasserversorgung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung wird in vierjährlichem Abstand durchgeführt (bis 1983 war der Erhebungsturnus zweijährlich). Auskunftspflichtig sind alle Betriebe, die für die öffentliche Versorgung Elektrizität aus fossilen Energieträgern und Kernbrennstoffen erzeugen.

Oberflächenwasser ist Wasser natürlicher oder künstlicher oberirdischer Gewässer (Flüsse, Seen und Talsperren). Erfasst wird die direkt aus Oberflächengewässern gewonnene Rohwassermenge, bevor sie aufbereitet wird.

Die **Wassernutzung** kann als Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung erfolgen. Mehrfachnutzung liegt vor, wenn Wasser nacheinander für verschiedene Zwecke genutzt wird. Bei Kreislaufnutzung wird Wasser laufend umgewälzt und für denselben Zweck genutzt. Die Menge des genutzten Kreislaufwassers ergibt sich aus der Multiplikation der im Durchschnitt dauernd vorhandenen Wassermenge mit der Zahl der Umläufe.

Verkehr und Umwelt

Die in Tabelle 26.7 dargestellten Angaben über schadstoffreduzierte Personenkraftwagen basieren auf der Auswertung der Statistik über die Neuzulassungen und den Bestand an Personenkraftwagen durch das Kraftfahrt-Bundesamt.

Die Einführung schadstoffreduzierter Personenkraftwagen wird durch finanzielle Anreize (Erlaß der Kraftfahrzeugsteuer für einen bestimmten Zeitraum) beim Kauf eines entsprechend ausgerüsteten Neuwagens und bei der Umrüstung von Altwagen gefördert. Für schadstoffreduzierte Fahrzeuge sind verbindliche Abgasgrenzwerte festgesetzt. Ein Personenkraftwagen wird gemäß den Anlagen XXIII und XXV zu §47 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) als schadstoffreduziert eingestuft, wenn er die heute in den Vereinigten Staaten gültigen Abgasgrenzwerte, einschließlich der zugehörigen Prüfvorschriften (»US-Norm«) oder die niedrigeren Anforderungen der von den Europäischen Gemeinschaften festgelegten Grenz-

werte (»Europa-Norm«) erfüllt. Für die Einhaltung der »US-Norm« ist nach dem derzeitigen Stand der Technik bei Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor (Ottomotor) ein geregelter Dreivegekatalsator erforderlich.

Eine weitere Untergliederung bei den schadstoffreduzierten Personenkraftwagen wird in Anlage XXIV zu §47 StVZO vorgenommen; danach wird unterschieden in

- Stufe A, welche die schärfsten Anforderungen unterhalb der US- und Europa-Norm stellt,
- Stufe B, die für Personenkraftwagen gilt, die durch Einbau von Abgasreinigungsanlagen eine Minderung insbesondere der Stickstoff-Emissionen von mindestens 30% gegenüber dem entsprechenden nicht gereinigten Typ aufweisen, und
- Stufe C, die für Personenkraftwagen mit einem Hubraum von unter 1400 cm³ gilt.

Ferner wurden in der DIN-Norm 51607 die Mindestanforderungen an die Qualität unverbleiter Normal- und Superkraftstoffe festgelegt. Die wichtigste Qualitätsvorschrift ist hierbei die Festlegung der Mindest-Octanzahlen für unverbleiten Normal- und Superkraftstoff. Angaben über die Versorgung mit unverbleitem Vergaserkraftstoff und den Inlandsabsatz enthält Tabelle 26.8.

Die **Waldschäden** werden seit 1984 einheitlich nach den zwischen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Forstverwaltungen der Länder getroffenen Vereinbarungen ermittelt. Alle Länder wenden dabei ein Stichprobenverfahren an. Für die Waldschadenserhebungen 1984 bis 1986 wurden die Erhebungspunkte durch die Knotenpunkte eines Gitternetzes mit einem Linienabstand von jeweils höchstens 4 km festgelegt.

Bei den Erhebungen 1987 und 1988 wurde die Anzahl der Stichprobenpunkte verringert. Die Mindestdichte des Gitternetzes betrug für diese Erhebungen 8 × 12 km.

Ergänzend werden ab 1985 Daten über den Insekten- und Pilzbefall der Bäume in den einzelnen Schadstufen (Tabelle 26.9) nachgewiesen.

Angaben über die **Ein- und Ausfuhr lebender Arten** gemäß dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen enthält Tabelle 26.10.

Dieses Übereinkommen wurde am 3. 3. 1973 aufgrund einer Empfehlung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (Stockholm 1972) geschlossen und trat am 1. 7. 1975 völkerrechtlich in Kraft. Dem Übereinkommen sind inzwischen über 90 Staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, beigetreten.

Das Übereinkommen sieht ein umfassendes internationales Kontrollsystem für den Handel mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten vor. Die vom Übereinkommen erfaßten Tier- und Pflanzenarten sind entsprechend dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit aufgeführt; die Liste wird ständig überprüft und angepaßt.